



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

13.08.1963 - Nr. 190 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 190

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. August 1963

Bremisches Richtergesetz

(Drucksachenabteilung I, Nr. 173)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 28. Juni 1963 die zweite Lesung des Bremischen Richtergesetzes in der Erwartung unterbrochen, daß der Senat bis zur nächsten Sitzung Stellung nimmt zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 50, der die „Senatskommission für das Personalwesen“ für zuständig erklärt in einer Angelegenheit, in der das Deutsche Richtergesetz, das die Länder zu entsprechender Regelung verpflichtet, die „oberste Dienstbehörde“ nennt (§§ 83, 63 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes).

Der Senat schlägt vor, die Frage ganz auszuräumen und in § 50 zu sagen „oberste Dienstbehörde“ statt „Senatskommission für das Personalwesen“. Auch bei dieser Fassung wird die Senatskommission zuständig sein, weil der Senat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde insoweit durch die Senatskommission ausüben lassen kann und will. Der Vorschlag führt also trotz unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung zu dem gleichen praktischen Ergebnis.

Damit die Verabschiedung des Richtergesetzes nicht mit einer umstrittenen Rechtsfrage belastet ist, bittet der Senat daher die Bürgerschaft (Landtag), den § 50 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Einleitungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.“

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

